



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. August 1991

3040. Amtlicher Quartierplan (Baulinienfestsetzung)

Am 29. Juli 1991 ersuchte der Gemeinderat Erlenbach um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Juni 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Teilquartierplans Rankstrasse (Baulinienfestsetzung).

Gde. Erlenbach

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 21. Juni 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 26. Juli 1991 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet umfasst sämtliche Grundstücke beidseitig der Rankstrasse, die vom Erlass von Verkehrsbaulinien betroffen werden. Der Quartierplan beschränkt sich auf die Festlegung dieser Verkehrsbaulinien.

Nachdem am bestehenden Strassenniveau nichts verändert wird, kann auf die Ausfertigung eines Niveaulinienplans verzichtet werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Erlenbach vom 4. Juni 1991 festgesetzte amtliche Teilquartierplan Rankstrasse (Baulinienfestsetzung) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Erlenbach, 8703 Erlenbach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. August 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller